

gaben des Kommandeurs bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Kriminalitätserscheinungen und anderen Gesetzesverletzungen festgelegt. Die Rechte und Pflichten eines Kommandeurs entsprechen denen eines Leiters eines Betriebes, eines staatlichen Organs usw., wie sie in Art. 3 StGB dargelegt sind. Diese ihm aus § 253 in Verbindung mit Art. 3 StGB übertragenen Funktionen übt er aus entsprechend den spezifischen militärischen Bedingungen unserer sozialistischen Streitkräfte. Besonders zu beachten ist bei der Aufgabenteilung der Hinweis in Abs. 1, daß sich die Kommandeure auf die militärischen Kollektive und anderen gesellschaftlichen Kräfte zu stützen haben.

Diese gesetzliche Forderung entspricht in vollem Umfang den gesellschaftlichen Verhältnissen in unserer sozialistischen Armee. Gestützt wird diese Lösung gesellschaftlicher Aufgaben im Rahmen des Strafrechts weiterhin durch § 7 Abs. 1 Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968.

Damit ersetzt der Kommandeur zwar keine gesellschaftlichen Gerichte, aber er löst die Aufgaben dieser Organe mit Hilfe der militärischen Kollektive bzw. anderer gesellschaftlicher Kräfte unter den Bedingungen des militärischen Lebens und dem in den Streitkräften lebensnotwendigen Prinzip der militärischen Einzelleitung.

Abs. 2 des § 253 wirft die Frage nach den geringfügigen Militärstraftaten auf. Wie aus dem Gesetz ersichtlich, wird zwischen Militärstraftat und Disziplinarverletzung unterschieden, wobei jede geringfügige Verletzung der Tatbestände des 9. Kapitels keine geringfügige Straftat, sondern eine Disziplinarverletzung ist, für deren Verfolgung ausschließlich die zuständigen Kommandeure verantwortlich sind. Mit diesem Gesetz erhalten die Kommandeure eine große Verantwortung hinsichtlich der Einschätzung disziplinloser Handlungen ihrer Unterstellten. Schätzen sie eine derartige Handlung nur als Disziplinvergehen ein, sind sie auch für die Ahndung verantwortlich. Im anderen Falle tritt die Zu-